

1. Jeder Umsatz (bar oder unbar) wird über ein Plan-Sammelkonto gebucht. Die aus den Umsätzen resultierenden Wertpapiergegenwerte werden in der beauftragten Wertpapierkategorie angelegt und bis auf 6 Nachkommastellen des Nennwertes bzw. Stückwertes umgerechnet, wobei folgende Abrechnungsregeln angewendet werden:
  - 1.1. Die Wertpapierabrechnungen aus Ein- und Ausgängen erfolgen am „Abrechnungstag“. Der Abrechnungstag ist für verzinsliche Wertpapiere und Aktien ein Tag, für Einzelfonds drei Tage und für Dachfonds vier Tage nach Eingang bzw. Ausgang (vorbehaltlich einer Änderung der Abrechnungsmodalitäten der Fondsgesellschaft). Fällt der Abrechnungstag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, Bankfeiertag oder Bankschließtag, so erfolgt die Abrechnung am darauffolgenden Bankwerktag. Der Abrechnungstag für Eingänge aus Erträgen und Tilgungen ist der Valutatag des Eingangs; der Abrechnungstag für Ausgänge aus Plandepotgebühren ist der Valutatag des Ausgangs. Ausgenommen davon sind Abrechnungen, die sich aus regelmäßigen Rentenüberweisungen gemäß Punkt 8 ergeben.
  - 1.2. Am Abrechnungstag werden die am Vortag verlautbarten Kurse (bei Aktien im Fließhandel die Schlusskurse, bei verzinslichen Wertpapieren am Primärmarkt die Emissionskurse für Wertpapierabrechnungen aus Eingängen bzw. Taxen für Wertpapierabrechnungen für Ausgänge) bzw. Rechenwerte (bei Investmentfonds) verwendet. Kam an diesem Tag kein Kurs oder keine Taxe zustande, so wird der zuletzt verlautbarte Kurs bzw. die letzte Taxe herangezogen. Bei offiziell ausgesetztem Börsenhandel wird der nächste verlautbarte Kurs bzw. Schlusskurs herangezogen.
  - 1.3. Die Auswahl der zu verkaufenden Wertpapiere für Ausgänge bzw. für Entgelte und Aufwändersatz wird bei Plänen in verzinslichen Wertpapieren - für den Kunden interessenswährend - durch die UniCredit Bank Austria AG getroffen.
  - 1.4. Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Eingänge zur Veranlagung in Aktien, die am Abrechnungstag den Betrag von EUR 50.000,00 pro Kunde überschreiten, am Abrechnungstag nur durch Teilausführung über EUR 50.000,00 zu veranlagern. Weitere Teilausführungen erfolgen an den folgenden Bankwerktagen mit ebenfalls maximal EUR 50.000,00 pro Tag.
2. Die für den Kunden angeschafften Wertpapiere werden auf seinem Plandepot verwahrt. Die ganzen Stücke stehen in seinem Alleineigentum. Die Bruchstücksanteile der für die Kunden angeschafften Wertpapiere der selben Wertpapierkategorie werden von der UniCredit Bank Austria AG gemeinsam verwahrt und stehen anteilmäßig im Miteigentum dieser Kunden.
3.
  - 3.1. Die mit der Plandepotführung und den Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Plandepot verbundenen Leistungen (einschließlich Käufe und Verkäufe) und die hierfür zu entrichtenden Entgelte (samt der Ausgabeaufschläge) sind dem in den Geschäftsräumlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG befindlichen Aushang (Preisblatt „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“) zu entnehmen. Die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Plandepots aus dem Preisblatt „Preise für Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ ergebenden Entgelte werden für die im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung von der UniCredit Bank Austria AG zu erbringenden Dauerleistungen vereinbart. Für notwendige und nützliche Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten steht der UniCredit Bank Austria AG Aufwändersatz zu. Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, in den sich aus dem Aushang ergebenden Fällen einen pauschalierten Aufwändersatz einzuheben.
  - 3.2. Die Entgelte und der Aufwändersatz werden durch Verkauf von Wertpapieren verrechnet. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Verrechnung zulasten eines bei der UniCredit Bank Austria AG geführten Girokontos des Kunden zu vereinbaren; bei fehlender Deckung auf dem Girokonto ist die UniCredit Bank Austria AG ermächtigt, durch Verkauf von Wertpapieren zu verrechnen.
4. Im Rahmen der Plandepotführung besteht für die Eintragung der jeweils aktuellen Plandepotstände, Kurs-, Rechenwerte und Taxen die Möglichkeit der Ausstellung eines Plandepotbuches. Die Ausstellung eines solchen Buches erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Zur Prüfung der Identität des Vorlegers ist die UniCredit Bank Austria AG berechtigt, aber nicht verpflichtet.
5.
  - 5.1. Die das Plandepot betreffende Post wird zur Abholung bei der UniCredit Bank Austria AG unter Verwendung des Kontoauszugsdruckers/am Schalter bereitgehalten. Mit der Abrufung/Abholung, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den

zugestellten Erklärungen und Nachrichten des Kreditinstituts zu laufen. Den Kunden trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung/Abholung. Als Tag der Bereitstellung gilt das Datum der in der jeweiligen Sendung enthaltenen Mitteilung.

- 5.2.** Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, die für den Kunden bestimmten Sendungen aller Art an Verfügungsberechtigte, Zeichnungsberechtigte und sonstige Bevollmächtigte auszuhändigen. Alle Schäden und Nachteile, die sich daraus ergeben, dass der Kunde durch Nichtabholung der für ihn bestimmten Sendungen Terminverlust oder sonstige Fristversäumnisse erleidet, gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.3.** Die UniCredit Bank Austria AG ist in jedem Fall berechtigt, dem Kunden alle Sendungen einzeln im Wege der Übermittlung durch Post oder durch Boten zugehen zu lassen, wenn es ihr zweckmäßig erscheint.
- 6.** Auf die Wertpapiere des Plandepots entfallende Erträge aus Zins-, Ertrags- oder Dividendenausschüttungen sowie aus Tilgungen werden für die betreffenden Kunden in der vereinbarten Wertpapierkategorie veranlagt. Gegebenenfalls anfallende Aktienbezugsrechte werden grundsätzlich am letzten Tag des Bezugsrechtshandels netto bestens verkauft, der Erlös wird in jungen Aktien veranlagt. Die Ausübung von Bezugsrechten und die Besorgung von Stimmkarten für Hauptversammlungen zu Wertpapieren, die auf Plandepots verwahrt werden, sind aus technischen Gründen nur nach deren rechtzeitigem Übertrag auf ein anderes Depot möglich.
- 7.**
- 7.1.** Der Kunde kann jederzeit über seine Wertpapiere durch Verkauf, durch Übertrag der Werte in ganzen Stücken auf ein anderes Depot oder auf ein anderes Plandepot mit der gleichen Wertpapierkategorie bzw. durch Behebung von ganzen Stücken unter folgenden Einschränkungen verfügen: Eine Behebung kann nur dann erfolgen, wenn die Wertpapiere ausgedruckt sind. Der Kunde kann die Auflösung der Miteigentumsgemeinschaft hinsichtlich der Bruchstücksanteile nicht verlangen.
- 7.2.** Weiters kann der Kunde anlässlich des Verkaufs sämtlicher Werte seines Plandepots unter der selben Plannummer für den Abrechnungstag des Verkaufs einen Auftrag zur Veranlagung des Verkaufserlöses in einer anderen Wertpapierkategorie (Plantype) erteilen.
- 8.** Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Verfügung über das Plandepotguthaben im Rahmen einer Vereinbarung von regelmäßigen Rentenüberweisungen auf ein bei der UniCredit Bank Austria AG oder einem anderen Kreditinstitut

in Österreich geführtes EUR-Girokonto oder EUR-Sparbuch.

- 9.** Eine bestimmte, vorher fixierte Dauer der Veranlagung im Rahmen des Plans ist nicht vorgesehen. Sowohl der Kunde als auch die UniCredit Bank Austria AG sind jederzeit berechtigt, den Plan ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 10.** Bei einem Plan für mehrere Inhaber sind über das Guthaben mangels anderweitiger Regelungen sämtliche Inhaber einzeln verfügungsberechtigt; im übrigen gilt für die Verfügung die dazu in der UniCredit Bank Austria AG hinterlegte Unterschriftsprobe gemäß Unterschriftsprobenblatt bzw. Planeröffnungsauftrag.
- 11.** Änderungen dieser Bedingungen durch die UniCredit Bank Austria AG werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Die UniCredit Bank Austria AG verpflichtet sich, den Kunden in der Verständigung auf die Genehmigungswirkung ausdrücklich hinzuweisen.
- 12.** Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG.